

Benutzungsordnung

Schulmediothek und
Selbstlernzentrum

Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium
Schweich



Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulseitigen (Schüler, Lehrer, sonstige Mitarbeiter der Schule, Eltern, Geschwisterkinder) zugelassen.
- (2) Die Benutzung der Schulmediothek ist grundsätzlich kostenfrei. Entgelte für besondere Leistungen sowie Mahngebühren und Auslagenersatz sind davon ausgenommen und werden gesondert genannt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung füllen Schüler und ihre Erziehungsberechtigten ein im SLZ erhältliches Formular aus, um sich als Leser registrieren zu lassen. Mit der Unterschrift erkennen sie die Benutzungsordnung an. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich darüber hinaus zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Eine Ausleihe ist nur möglich, wenn der Schulmediothek das oben genannte Formular unterschrieben vorliegt.
- (3) Familien geben für jeden Familienangehörigen, der in der Schulmediothek ausleihen möchte, ein eigenes Formular ab, mit dem dieser die Benutzungsordnung anerkennt.
- (4) § 2 (1) gilt für Lehrer und andere Mitarbeiter der Schule entsprechend.
- (5) Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden nur für interne Zwecke verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis mit einer individuellen Lesernummer, der nicht übertragbar ist. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein Erziehungsberechtigter.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich in der Schulmediothek zu melden.
- (3) Ist die Lesernummer auch auf dem Schülerausweis vermerkt, kann eine Ausleihe auch mit dem Schülerausweis erfolgen.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist: Insgesamt dürfen maximal fünf Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. Dabei gelten je nach Art des Mediums unterschiedliche Leihfristen. Sie werden per Aushang bekannt gemacht.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer per Mail gemahnt.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Gebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte oder nicht. Die Höhe der Gebühr wird per Aushang bekannt gemacht. Die Gebühr ist beim Mediothekspersonal zu entrichten. Eine erneute Ausleihe ist erst nach der Entrichtung der Mahngebühr wieder möglich.
- (4) Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, das Mediothekspersonal stimmt einer Kurzausleihe zu. Die Mediotheksmitarbeiter legen fest, wie lange eine solche Kurzausleihe dauern darf.
- (5) Spiele und Laptops können nur innerhalb der Schulgebäude für die Dauer eines Schultages ausgeliehen werden. Die Öffnungszeiten der Mediothek sind dabei zu beachten. Das Mediothekspersonal muss Ausnahmen von dieser Regel ausdrücklich genehmigen.
- (6) Verlängerung: Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Mediothekspersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.
- (7) Vormerkung: Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereitliegt.
- (8) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (9) Die Schulmediothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (10) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Schulmediothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
- (11) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (12) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien an die Schulmediothek zurück zu geben.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Schulmediothek vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (6) Die Mediothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.
- (7) Ergänzende Benutzungsregelungen für die EDV-Nutzung werden in einer getrennten Nutzungsordnung geregelt.

§ 6 Aufenthalt in der Schulmediothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Schulmediothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
- (2) Es ist nicht gestattet, in den Räumen der Schulmediothek zu essen oder zu trinken.
- (3) Es gilt im Übrigen die Hausordnung und EDV-Benutzerordnung der Schule.
- (4) Den Anordnungen des Schulmediothekspersonals, unabhängig davon, ob es sich um festes oder ehrenamtliches Personal handelt, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Mediothekspersonals schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Schulmediothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, von der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schweich, 14.11.2017

gez. Silvia Neimes
Schulleiterin

gez. Anke Reichelt
Leitung SLZ

Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze

- (1) Haftungsausschluss der Schulmediothek gegenüber Internet-Dienstleistern: Die Bibliothek haftet nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.
- (2) Haftungsausschluss der Schulmediothek gegenüber dem Benutzer: Die Schulmediothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Gewährleistungsausschluss der Schulmediothek gegenüber dem Benutzer: Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von der bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften: Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Schulmediothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Schulmediothek entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.
- (6) Technische Nutzungseinschränkungen: Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (7) Sanktionsmaßnahmen: Die Schulmediothek kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sich diese auf die Benutzung der Schulmediothek beziehen, einschränken. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der Allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.

Kontakt

Schulmediothek und Selbstlernzentrum

Anke Reichelt

Tel.: 06502/9398-164

Email: reichelt@dbg-schweich.de

Schulsekretariat

Tel.: 06502/9398-0

Email: briefkasten@dbg-schweich.de

